



Segelschule Watt voraus!

Am Hohentorshafen 2  
28197 Bremen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Segelschule Watt voraus!

Die Teilnehmerin /der Teilnehmer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, mindestens 15 Minuten im tiefen Wasser schwimmen zu können. Sie/Er bestätigt den körperlichen und geistigen Anforderungen eines Segeltörns gerecht zu werden. Aus Sicherheitsgründen sind die Anweisungen der Segellehrer und Schipper einzuhalten. Personen mit einer Körpermasse über 125kg können nicht an Törns / Fahrten teilnehmen. Während das Boot in Fahrt ist, sind Rettungswesten zu tragen.

### Leistungen

Die theoretischen Lehrgänge entsprechen in ihrem Umfang den in der jeweiligen Kursausschreibung angegebenen Spezifikationen. Die Kursgebühren enthalten, außer wenn dies ausdrücklich in der Kursausschreibung angegeben ist, keine Prüfungsgebühren.

Für Ausbildungsfahrten und Segeltörns stellt die Segelschule im angegebenen Zeitraum entsprechend ausgerüstete Segelyachten und Boote seeklar in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zur Verfügung. Weiterhin stellt die Segelschule den qualifizierten Segellehrer bzw. Schipper.

Die Törngebühren verstehen sich jeweils pro Person. Darin sind, Verpflegung, Treibstoff, Liegegebühren und Verpflegungskosten des Schippers nicht enthalten. Die Crew legt dafür eine Bordkasse an.

Tritt die Schule als Vermittler für An- oder Abreise auf, so ist der Leistungsträger ausschließlich die jeweilige Transportgesellschaft und nicht die Segelschule.

### Anmeldung - Buchung

Die Anmeldung zu einem Törn oder einer Schulung muß schriftlich erfolgen und gilt als verbindlich. Der Törn- oder Schulungsplatz gilt erst nach schriftlicher Bestätigung der Schule als gebucht.

### Zahlung

Zwei Wochen nach Eingang der verbindlichen Anmeldung bei der Schule wird ein Teilbetrag von 50% der Kursgebühr fällig. 14 Tage vor Kursbeginn wird der Restbetrag fällig. Maßgeblich ist das Buchungsdatum des Eingangskontos.

### Leistungsstörungen - Rücktritt

Bei Rücktritt ist die Schule umgehend und schriftlich zu informieren.

Bei Rücktrittserklärung bis vier Wochen vor Törn/Kursbeginn werden 40% der Törn/Kursgebühren erhoben.

Bei späterem Rücktritt hat die Segelschule Anspruch auf die volle Törn- oder Kursgebühr.

Die Ausbildungs- und Törnpläne sind Wind und Wetter vorbehalten. Wird aus Gründen, die nicht an der Schule liegen (z.B. Flaute oder Sturm) ein Lehrgang oder Törn nicht oder nicht ausreichend durchgeführt, so muß die Schule Möglichkeit zur Nachbesserung erhalten.

Die Teilnahme an Prüfungen wird durch die Schule nur vermittelt. Bei Ausfall der Prüfung aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen (z.B. Sturm, Flaute am Prüfungstag), bleibt die Schule frei von Ansprüchen.

Treten während eines Törns Schäden auf, die durch normalen Materialverschleiß oder äußere Einflüsse verursacht werden und die Yacht einsatzunfähig machen, so ist dem Teilnehmer eine Reparaturwartezeit bis zu 72 Stunden ohne Regreßanspruch zuzumuten.

Fällt ein Törn ein Kurs oder die Teilnahme an einer Prüfung aus Gründen aus, die bei der Segelschule liegen, so werden dem Teilnehmer lediglich die entsprechenden Törn-, Kurs- oder Prüfungsgebühren erstattet. Alle weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen.

Bei Reparaturwartezeiten von mehr als 72 Stunden kann der Törnteilnehmer von der restlichen Reise zurücktreten. Die Törngebühr wird dann anteilig erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Reisemängel müssen dem Schipper gegenüber gerügt werden und erfordern eine Niederschrift ins Logbuch. Sie müssen vom Rügenden und dem Schipper unterschrieben werden. Sonst sind Ansprüche auf Minderung ausgeschlossen.

Da nicht alle Risiken im Wassersport zu berücksichtigen sind, empfehlen wir den Abschluß einer Unfall- und Reiserücktrittskostenversicherung.

## **Versicherung - Haftung**

Die Segelschule haftet im Rahmen ihrer allgemeinen Betriebshaftpflicht. Die Boote der Segelschule sind kaskoversichert. Für persönliches Eigentum der Teilnehmer übernimmt die Schule keine Haftung. Für Schäden, die dem Schulmaterial grob fahrlässig zugefügt wurden, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere bei Nichtbeachtung der Anweisungen des Ausbilders. Gefährdet ein Törnteilnehmer durch sein Verhalten die Sicherheit an Bord oder kommt den Sicherheitsanweisungen des Schippers nicht nach, so kann der Schipper nach Niederschrift ins Logbuch den Teilnehmer vom weiteren Verlauf des Törns/Kurses ausschließen. In diesem Fall ist der Vertrag erloschen und es bestehen keine weiteren Rechtsansprüche. Gerichtsstand ist Bremen.